



# ZAUNKÖNIG

## 2021/ 11

Liebe Leserinnen und Leser,

die Ampelmännchen und -weibchen haben sich seitenlang geeinigt, wie sie die roten, gelben und grünen Ämter verteilen. Nun wird die fast ewige Kanzlerin mit adventlichem Gesang und entsprechender Stimmung eingemottet und versenkt.

**Heute hier dabei:**

**Bundestag: Koalitionsgeflüster (2)**  
**Corona: Ende der Notlage?!**  
**VG München: Leitungspersonal im Personalrat?**  
**OVG Magdeburg: „Vertrauensarbeitszeit“ in der Mitbestimmung**  
**BVerwG: Mitbestimmung bei „Topfwirtschaft“**  
**OVG Berlin: DU-Pensionierung und Schwerbehindertenrecht**  
**VGH München: fristlose Entlassung wegen fehlender Eignung**  
**BVerwG: Unterrichtung der GleichB(mil) über WDO-Verfahren (2)**  
**BGH: Gehörsrüge wegen Unterstellung von Prozesserkklärungen**  
**BVerwG: Tiefe der Rechtsmittelbegründung**  
**BAG: Eingruppierung bei „besonders schwieriger“ Tätigkeit**  
**BAG: gekürzte Vergütung bei Teilzeitausbildung**  
**BAG: Diskriminierung Schwerbehinderter durch fehlende Meldung**  
**BVerwG: Kosten „unabhängiger“ Reisetätigkeit**  
**BMI: neue Rundschreiben**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald/ Kommentierungen zum BPersVG 2021**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bendler-Block: Impfpflicht, Corona-Hilfe**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**  
**Außer der Reihe: Anwaltssohn sucht(e) Versuchskaninchen**

## Bundestag: Koalitionsgeflüster (2)

„Habemus Ampel!“ Erwartungsgemäß war der Lockruf der Fleischtöpfe der Macht überzeugend. Grüne und FDP überwandern ihre ideologischen Gegensätze, der [Koalitionsvertrag 2021](#) steht, Olaf Scholz stellte sich also nicht so ungeschickt an die Frau Merkel 2017, und wird daher übernächste Woche als Ampel-Nikolaus eingeseget. Derweil bewegt sich die [Kabinettsliste](#) noch überwiegend im Bereich der Spekulation.

Frau Baerbock wird Außen-Minestrone und darf die Welt mit moralischer Politik beglücken. Die SPD übernimmt dann notgedrungen das BMVg, damit der Flurschaden sich in Grenzen hält. So bekommt selbst Herr Maas die Chance, als Außenminister in positivem Licht entrückt zu werden.

Herr Lindner bekommt das Finanzministerium. Dort wird er die Schuldenbremse einhalten, indem die Schulden in Schattenhaushalte wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verschoben werden, für die freilich auch jede(r) deutsche Steuerzahler haftet. Die über den Sinn der Schuldenpolitik zerstrittenen [Wirtschaftsweisen](#) sind sich jedenfalls einig, dass die Agenda der Ampel-Koalition ohne solche haushaltsrechtlichen Bilanzfälschungen nicht finanzierbar sein wird.

Ähnlich, aber in deutlich kritischerem Ton sieht der [Bundesrechnungshof](#) (BRH) die Bilanz des Finanzministers Scholz und erklärt die Staatsfinanzen als in einem „kritischen Zustand“ befindlich. Selbst der Ampel-freundliche Spiegel berichtet nun über „[marode Staatsfinanzen](#)“ und zweifelt, wie viele Schulden der Bundshaushalt sich noch seriös leisten kann.

Zutreffend hat die Hauptstadtresse aber auch errechnet, dass selbst die CDU/CSU schemenhaft mit am Tisch sitzt, weil die Ampel im [Bundesrat](#) und bei Verfassungsänderungen nicht die notwendige Mehrheit zum durchregieren hat.

Wohin die Reise für die Bürger gehen soll, verkündete auf Geheiß der Noch-Umweltministerin Svenja Schulze (SPD) schon mal deren unterstelltes [Umweltbundesamt](#): Sprit teurer machen, Pendlerpauschale abschaffen, Pkw-Maut einführen.

## Corona: Ende der Notlage?!

Wie erwartet läuft zum 25.11.2021 die „epidemische Notlage von nationaler Tragweite“ trotz steil ansteigender Infektionszahlen aus. Die Parteien der Ampel-Koalition bastelten eilig ein

neues [Infektionsschutzgesetz](#), das Ärztfunktionär [Montgomery](#) (zutreffend) im TV als „Freiheitsgesäusel der FDP“ verriss (wobei der Herr auch schon jahrzehntelang nicht mehr bei ärztlichen Tätigkeiten an lebenden Menschen gesichtet wurde). Das Gesetz überlebte den Bundesrat nur um den Preis einer Zusage von Fast-Kanzler Scholz, es bereits Mitte Dezember (wenn es in den Statistiken noch gar nicht messbar ist) zu „evaluieren“ und von den Ländern gewünschte weitere Ermächtigungen für Maßnahmen wie Ausgangssperren, die dem grauen FDP-Salonlöwen Kubicki so zuwider sind, nachzuliefern. Politisch wie medizinisch muss es wohl noch schlimmer werden, bevor es besser werden darf. Hauptproblem ist derzeit, dass die zeitliche Reichweite des vollen Impfschutzes überschätzt wurde, und daher die Kampagne zur dritten Impfung vor allem der Menschen in Pflegeheimen 1-2 Monate zu spät startete.

Bitter, aber korrekt ätzte Steingart's Morning Brief: „**Bloomberg** klagt: „*Mangelnde Führung in Europas größter Volkswirtschaft hat den Weg für den brutalen Ausbruch geebnet.*“ Die **New York Times** kommt zu einem ähnlichen Schluss: „*Das Fehlen einer politischen Führung auf nationaler Ebene in einer Zeit, in der die Zahl der täglichen Neuinfektionen auf über 50.000 ansteigt, hat das Konzept zur Eindämmung des Virus noch verworrener gemacht.*“ Die französische Zeitung **Le Monde** erklärt: „*Die vierte Welle der Pandemie traf die größte Volkswirtschaft Europas mitten in einem Machtvakuum.*“ In **Spanien** zeigt man sich verwundert. Die Tageszeitung **El Mundo** schreibt: „*Deutschland, das europäische Land, das den besten Zugang zu Impfstoffen gegen Coronaviren hatte, sieht sich mit einer beispiellosen Flut von Übertragungen und Krankenhausaufenthalten durch ungeimpfte Menschen konfrontiert.*“ Fazit: Das Schlimme ist ja, dass diese Diagnosen zur deutschen Führungsschwäche keine Meinungsäußerungen, sondern Tatsachenbehauptungen sind.“

## VG München: Leitungspersonal im Personalrat?

Auch im Personalrat soll niemand Richter in eigener Sache spielen. Also sind die Mitglieder der Dienststellenleitung nicht zugleich in den Personalrat wählbar. Doch wie weit reicht der Kreis der „Leitung“? In einem bayerischen Krankenhaus wurde nun zum wiederholten Mal über die Kandidatur der Pflegedienstleitung gestritten, diesmal in einem wahlrechtlichen Eilverfahren um die Zulassung des Wahlvorschlages. In seinem Eilbeschluss kam das Verwaltungsgericht (VG) München zu dem Ergebnis, dass die PDL der Leitung zwar nahesteht, aber keine Personalhoheit hat und daher nicht Teil der von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Dienststellenleitung sei.

Quelle: Beschluss des VG München v. 5.5.2021 - [M 20 PE 21.1629](#)

## **OVG Magdeburg: „Vertrauensarbeitszeit“ in der Mitbestimmung**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Magdeburg spricht dem Personalrat auch nach Bundesrecht grundsätzlich das Recht zu, von der Dienststelle die vertragsgemäße Durchführung einer Dienstvereinbarung zu verlangen (siehe BVerwG v. 27. 6. 2019 – 5 P 2.18). Allerdings seien Dienstvereinbarungen wie Gesetze auszulegen, d. h. maßgeblich gemäß Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelungen. Erst wenn diese Auslegungsmethoden zu keiner Klarheit führen oder wenn es darum gehe, das so gewonnene Ergebnis zu bestätigen, sei die Entstehungsgeschichte und der systematische Zusammenhang der Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Bewilligung von „Vertrauensarbeitszeit“ für eine einzelne Beschäftigte sei dabei kein „kollektiver“ Tatbestand und löse nicht die Mitbestimmung nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG aus.

Quelle: Beschluss des OVG Magdeburg v. 25. 5. 2021 – [6 L 3/20](#), PersV 2021, 433

## **BVerwG: Mitbestimmung bei „Topfwirtschaft“**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nahm eine Rechtsbeschwerde mangels grundsätzlicher Bedeutung nicht zur Entscheidung an, weil in dem angefochtenen Beschluss das OVG die Rechtsprechung zur Mitbestimmung nach § 76 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG a.F./ § 78 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG n.F. (Übertragung höher zu bewertender Tätigkeit) zutreffend dargestellt und angewendet habe: Unverändert komme es in Fällen der sog. Topfwirtschaft auf eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände an, die darauf zu überprüfen sind, ob in der Übertragung einer neuen Tätigkeit eine Vorentscheidung für eine spätere Beförderung liegt. Eine solche ist bereits dann gegeben, wenn außenwirksam ein für die spätere Beförderung auswählerheblicher Rechtsvorteil eingeräumt wird, der in rechtlich abgesicherter Weise eine klar verbesserte, sich konkret abzeichnende Beförderungschance eröffnet, die derjenigen bei der Übertragung eines bereits (durch verbindliche Zuordnung einer Planstelle) höher bewerteten Dienstpostens vergleichbar ist (s. BVerwG v. 8. 12. 1999 – 6 P 10.98, PersV 2001, 78).

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 28. 6. 2021 – [5 PB 10.20](#), PersV 2021, 427

## **OVG Berlin: DU-Pensionierung und Schwerbehindertenrecht**

Das OVG Berlin bestätigte die Pensionierung eines schwerbehinderten Beamten auf Lebenszeit, indem es eine Reihe von Verfahrensrügen verneinte. So bedarf nach Ansicht des OVG die

Versetzung einer schwerbehinderten Beamtin auf Lebenszeit in den Ruhestand keiner vorherigen Beteiligung des Integrationsamtes. Dieser verliert nicht seine Existenz, da das Dienstverhältnis mit lebenslanger Alimentation fortbesteht. Auch sei die Zustimmungsverweigerung des Personalrats nach um das amtsärztliche Gutachten ergänzter Mitbestimmungsvorlage unbeachtlich, wenn allein das Fehlen der wiederholten Befassung der Schwerbehindertenvertretung und der Frauenvertreterin (aber nicht inhaltlich die Maßnahme) gerügt wird.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 29.7.2021 – [4 B 14.19](#), PersV 2021, 437

### **VGH München: fristlose Entlassung wegen fehlender Eignung**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) München entfernte einen Polizeimeisteranwärter der Bundespolizei von der Gehaltsliste und bestätigte dessen fristlose Entlassung, „da er mittels diverser Nachrichten über „WhatsApp“ und „Snapchat“ sowie zum Teil mehrfacher täglicher Anrufe und persönlicher Kontaktsuche zu der im Polizeidienst befindlichen ehemaligen Freundin dieser unbefugt nachgestellt und sie mit dem Begriff „Fotze“ bezeichnet“ hatte. Die Einstellung des Strafverfahrens wegen geringer Schuld nach § 153a StPO stehe dem nicht entgegen. Auch Geschehnisse im privaten Bereich seien geeignet, Rückschlüsse auf Charakterzüge und Persönlichkeit eines Beamten für die Bewertung zu ziehen, ob er die Anforderungen seines Amtes in fachlicher und persönlicher Hinsicht erfüllt, denn Eignungszweifel könnten sich auch aus dem außerdienstlichen Verhalten ergeben.

Quelle: Beschluss des VGH München v. 13.4.2021 - [6 CS 21.587](#)

### **BVerwG: Unterrichtung der GleichB(mil) über WDO-Verfahren (2)**

Der hier bereits berichtete Beschluss des BVerwG dazu, dass im Rahmen der Personalauswahl für Führungspositionen in einer besonderen Auslandsverwendung der militärischen Gleichstellungsbeauftragte auch die Anschuldigungsschrift in einem anhängigen disziplinargerichtlichen Verfahren wegen sexueller Belästigung vorzulegen ist, ist nun im Heft 11/2021 der „PersV“ abgedruckt, mitsamt einer saftigen Anmerkung des Schriftleiters Prof. Dr. Hebler.

Beschluss des BVerwG v. v. 29. 4. 2021 – [1 WRB 1.21.0](#), PersV 2021, 422; Anm. S. 426

## **BGH: Gehörsrüge wegen Unterstellung von Prozesserkklärungen**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte über etwas abenteuerliche revisionsrechtliche Fragen zu entscheiden. Angegriffen wurde eine kartellrechtliche Entscheidung, bei der der Vorderrichter sich seltsam aus dem Fenster lehnte: Die Bundesrichter stellten darauf klar, es stelle eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, wenn das Gericht eine unrichtige Endentscheidung trifft, weil es der betroffenen Partei eine tatsächlich nicht abgegebene prozessuale Erklärung (hier: Rücknahme der Rechtsbeschwerde) unterstellt. Auch könne es die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn ein Richter in einer Schadensersatzklage wegen Verstößen gegen das Kartellverbot (hier: LKW-Kartell) zuvor als Referendar oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Rechtsanwaltskanzlei tätig war, die von einer an dem Kartell beteiligten Prozesspartei mit der Führung dazu in Sachzusammenhang stehender Rechtsstreitigkeiten betraut war, und in diesem Zusammenhang an der Erarbeitung von Schriftsätzen in parallel gelagerten Gerichtsverfahren mitgewirkt hatte und bei der außergerichtlichen Beratung in die Verteidigung gegen derartige zivilrechtliche Ansprüche eingebunden war.

Quelle: Beschluss des BGH v. 21.9.2021 – [KZB 16/21](#), juris

## **BVerwG: Tiefe der Rechtsmittelbegründung**

In einem Rechtsstreit über die Zulässigkeit von baurechtlichen Erschließungsbeiträgen einer Gemeinde hatte das BVerwG den Begriff der „naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme“ nach § 135a BauGB zu klären. Gestritten wurde auch darüber, ob die Revisionsbegründung ordnungsgemäß oder zu knapp sei. Die Bundesrichter erklärten: Die Revisionsbegründung genügt den Anforderungen des § 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO, wenn sie den Willen des Revisionsführers zur Durchführung des Revisionsverfahrens deutlich zum Ausdruck bringt und ihre Funktion erfüllt, die übrigen Beteiligten und das Revisionsgericht über die das Revisionsbegehren maßgeblich stützenden Gründe zu unterrichten.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 19.5.2021 - [9 C 3.20](#)

## **BAG: Eingruppierung bei „besonders schwieriger“ Tätigkeit**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) wies die Eingruppierungsklage einer als Amtsvormund im Jugendamt beschäftigten Sozialarbeiterin ab, die eine Eingruppierung nach EG S15 statt S12 begehrte, weil sie eine „besonders schwierige Tätigkeit“ ausübe. Nach Ansicht des BAG ver-

langt diese Heraushebungsmerkmal ein besonderes Wissen und Können, das die Anforderungen einer „schwierigen“ Tätigkeit (hier: nach S12) „in beträchtlicher und gewichtiger Weise übersteigt“. Das Merkmal beziehe sich auf die – erhöhte – fachliche Qualifikation des Beschäftigten. Diese kann sich im Einzelfall aus der Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens und Könnens ergeben, aber auch aus außergewöhnlichen Erfahrungen oder einer sonstigen gleichwertigen Qualifikation, etwa Spezialkenntnissen. Dabei muss sich die Schwierigkeit unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben, so dass diese nicht etwa deswegen als besonders schwierig im Tarifsinn angesehen werden kann, weil sie unter belastenden Bedingungen geleistet werden muss (wie BAG vom 25.2.2009 – 4 AZR 20/08).

Quelle: Urteil des BAG v. 24.2.2021 - [4 AZR 269/20](#)

### **BAG: gekürzte Vergütung bei Teilzeitausbildung**

Das BAG bestätigte für den Geltungsbereich des TVöD das Recht des Arbeitgebers, im Fall einer Ausbildung in Teilzeit die Ausbildungsvergütung zeitanteilig zu kürzen. Die Auslegung von § 8 Abs. 1 TVAöD – BT ergebe, dass die Höhe des Ausbildungsentgelts und der nach § 14 Abs. 1 TVAöD – BT zu leistenden Jahressonderzahlung in Abhängigkeit von der Anzahl der wöchentlichen Ausbildungsstunden zu bestimmen ist.

Quelle: Urteil des BAG v. 1.12.2020 - 9 AZR 174/20

### **BAG: Diskriminierung Schwerbehinderter durch fehlende Meldung**

Das BAG erkannte einem schwerbehinderten Bewerber Schadensersatz nach § 15 Abs. 2 GG wegen Diskriminierung zu, nachdem eine sächsische Landkreisverwaltung die Stelle des Amtsleiters Rechts- und Kommunalamt ausgeschrieben und anderweitig vergeben hatte, wobei die Stelle lediglich in der „Jobbörse“ des Arbeitsamts inseriert, aber nicht „frühzeitig“ der BA förmlich gemeldet wurde. Die unterlassene Meldung nach § 165 SGB IX begründe die Vermutung, dass der Bewerber wegen seiner Behinderung benachteiligt wurde.

Quelle: Urteil des BAG v. 25.11.2021 - 8 AZR 313/20 ([PM 40/21](#))

### **BVerwG: Kosten „unabhängiger“ Reisetätigkeit**

Grenzen der richterlichen „Unabhängigkeit“ in unfreiwilliger Skurrilität: Ein Vorsitzender Richter am OLG Bremen hatte mit seinem Strafsenat eine Vorabvorlage an den Gerichtshof

der Europäischen Union (EuGH) nach Art. 267 AEUV beschlossen und wollte daraus dann eine nette „Dienstreise“ nach Luxemburg machen. Damit erlitt er nun auch vor dem BVerwG Schiffbruch. Die Kollegen vom Verwaltungsrecht entschieden zwar, dass Dienstreisen eines Richters dann keiner Genehmigung bedürfen, wenn sie im Rahmen richterlicher Amtstätigkeit erfolgen. Die „Prozessbeobachtung“ einer mündlichen Verhandlung vor dem EuGH durch einen Richter des vorlegenden Gerichts sei aber kein „richterliches“ Amtsgeschäft. Der Anspruch eines Richters auf „unmittelbare und genehmigungsfreie Kommunikation“ zwischen dem vorlegenden nationalen Gericht und dem Gerichtshof der Europäischen Union sei nach der Rechtsprechung des EuGH zudem auf schriftlichen, digitalen und fernmündlichen Dialog angelegt. Reisetätigkeiten erfasse dieser Dialog nicht. Autsch!

Quelle: Urteil des BVerwG v. 15.4.2021 - [2 C 13.20](#)

## **BMI: neue Rundschreiben**

Mit dem [Rundschreiben](#) vom 16.11.2021 werden Hinweise zur Berechnung und Auszahlung der Corona-Sonderprämie ÖGD für den zweiten Bemessungszeitraum gegeben. Um die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11a EStG zu ermöglichen, wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine übertarifliche Maßnahme zu den Auszahlungsmodalitäten geschaffen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 24.11.2021 wurde u. a. das Infektionsschutzgesetz dahingehend angepasst, dass der Anspruch auf Entschädigung bei Schul- und Kitaschließungen, Aufhebung der Präsenzpflicht bzw. der Quarantäne eines Kindes ab dem 26.11.2021 auch unabhängig von der Feststellung des Bestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag bis zum Ablauf des 19.3.2022 fortbesteht. Mit [Rundschreiben](#) vom 24.11.2021 wurde das Bezugsrundschreiben vom 7.9.2021 (D5-31001/7#48, D2-30106/28#4) aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

## **Aus dem (Fach-) Blätterwald/ Kommentierungen zum BPersVG 2021**

Ausgabe 11/2021 der „Personalvertretung“ beleuchtet die „Grundsätze des BEM und neues BPersVG“ (M. Baßlsperger), „Straftaten bei der Personalratstätigkeit“ (A. Reich) und die „Erteilung des Dienstzeugnisses bei Beamten“ (A.-E. Jörißen).

Heft 11/2021 des „Personalrat“ behandelt als Titel „Benachteiligung - Kein Raum für Diskriminierung“ mit Beiträgen zum Diskriminierungsschutz im öffentlichen Dienst nach AGG (W. Däubler) und der Kampagne „Diversität leben“ des GPR der Stadt Frankfurt/Main (F. Scheidel, M. Müller); weitere Beiträge betreffen die Wählbarkeit des Leitungspersonals (K. Augsten), das Verfahren „Erörterungsrecht“ nach BayPVG (Ph. Shah), „Verwaltung 4.0“ und Onlinezugangsgesetz (M. Stepan), das Angebot des „PersR“ als e-Paper (Ch. Herrmann), Schulungsansprüche der JAV (A. Berkenkamp) und den Besoldungsanspruch der ungeimpften Beamten bei Corona-Quarantäne (M. Baßlsperger).

Das Informationsangebot zum BPersVG 2021 steigt. Die beiden Loseblatt-Kommentare zum BPersVG, sowohl „Lorenzen“ als auch "[Fischer/ Goeres GKÖD V](#)", vertreiben in kurzer Taktung jeweils weitere Nachlieferungen zu Vorschriften des neuen Gesetzes, wobei Nutzer mit Online-Lizenz zeitlich im Vorteil sind.

„Ilbertz“ und „Altwater“ bemühen sich um Neuauflagen der gebundenen Werke, die wohl im Frühjahr 2022 in den Verkauf gehen.

Daneben sind mehrere Einführungen erschienen, sämtlich in der 40 €-Klasse und bestehend aus Text, Textvergleich alt/ neu und kurzen Hinweisen zu wesentlichen Punkten. Im Bund-Verlag gibt es „das neue BPersVG“ durch Eberhard Baden (Mitautor bei „Altwater“ und Senior der Kanzlei) unter ISBN [978-3-7663-6853-9](#) für 34 €; eventuell soll es eine Sonderauflage dazu bei ver.di geben. Der dbb-Verlag bietet „Novelle BPersVG 2021“ durch Stefan Sommer und Susanne Süllwold (beide Schriftleitung der ZfPR; Sommer auch Mitautor bei „Ilbertz“) für 38,90 € (ISBN [978-3-87863-240-5](#)). Und auch Timo Hebel (Mitautor bei „Lorenzen“ sowie Schriftleiter der „PersV“) hat „das neue BPersVG“ bei ESV unter ISBN [978-3-503-20506-6](#) beackert mit dem Hinweis, dass diese Einführungen die Zeit bis zur Neufassung der Kommentare überbrücken sollen (36 €).

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Wie kann es anders sein: „versehentliche Komiker“ (m/w/d) waren wieder unterwegs „Gut gemeint ./.. gut gemacht“: Die angegrünte „Zeit“ schrieb über einen stadtbekanntem Neonazi in Cottbus mit mäßiger journalistischer Sorgfalt. Der braune Herr verklagte die Zeitung auf Unterlassung, worauf sie kleinlaut den Artikel löschte. Eine grüne Stadträtin in Cottbus postete den Text dann auf Fratzebuch, ohne ihn als Zitat aus der „Zeit“ kenntlich zu machen. Darauf verklagte der Mann auch sie, nachdem sie eine Unterlassungserklärung verweigerte. Wenig verwunderlich, wurde auch die grüne Dame auf Unterlassung verurteilt (Urteil des

Landgerichts [LG] Cottbus vom 4.11.2021 - 3 O 208/21, worauf sie selbstmitleidig in der [taz](#) herumnölte, die Prozesskosten brächten sie um. Wer sympathisiert, sagt dumm gelaufen; wer nicht, sagt einfach dämlich.

Großes Fest der Scheinheiligkeit: Die meisten der 25.000 Teilnehmer der [Weltklimakonferenz](#) (COP 26) reisten mit Flugzeugen nach Glasgow, um dort zu beraten, wie die Erderwärmung auf 1,5 Grad begrenzt werden kann (so auch Bundesumwelttante Svenja Schulze). Einige besonders Gläubige wollten aber demonstrativ mit dem [Klimazug](#) anreisen, und saßen prompt in dem Londoner Vorort-Bahnhof Euston ewig fest und kamen zu spät. Die Presse höhnte: „Euston hat ein Problem“.

Den Vogel bei der Rettung der Welt schoss einige Tage vorher EU-Primaballerina Ursula [von der Leyen](#) ab: Sie schaffte es tatsächlich, für die knapp 50 km lange Tour von Wien nach Bratislava über die Donau ein Privatflugzeug „anmieten zu müssen“, das bei fürstlichem Tarif für die Strecke 19 Minuten lang in der Luft rumgurkte. Da kann der „green deal“ der EU doch glatt gelingen.

Harald Welzer, Soziologie-Professor mit Neigung zu Talkshow-Auftritten, verkündete in der selbstgefühl progressiven Wochenschrift [Freitag](#), der größte Fehler der Menschheit sei der Systemwechsel vom „Jäger und Sammler“ zur arbeitsteiligen (Land-) Wirtschaft gewesen; es sei eine Lebenslüge der Menschen, dass sich nichts verändern müsse, und man müsse wieder weg von der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsform. Dabei entglitt dem Herrn Professor glatt, dass es bei den Sippen der Jäger und Sammler im afrikanischen Busch seinen fürstlich überbezahlten Beruf gar nicht gibt.

Zur Abwechslung mal echter Humor mit unfreiwilligen Statisten: Ausgerechnet Karl Lauterbach, den die SPD nie an die Tröge der Macht ließ und der notgedrungen bei Markus Lanz seinen Zweitwohnsitz hat, outete in der „[heute-show](#)“ vom 29.10.2021 (Sequenz bei 12:40) sein Talent: Neuankömmlingen im Bundestag erteilte er praxistaugliche Ratschläge: „Hier schwimmt man mit dem Strom. In der Sache begründete Kritik nur ganz sparsam, wenn überhaupt.“ Den Bald-Kanzler Scholz, einen Visionär wie Helmut Schmidt („wer Visionen hat, soll zum Arzt gehen“), lobte er - nicht mehr zu toppen - in den Himmel: „Ich kenne niemanden, der mehr Ideale hat als Olaf Scholz. Das sind Ideale auf Beinen.“ Zuletzt die wichtigste Regel für die erfolgreiche Arbeit in der Fraktion: „Ideale kann man haben, das ist gar nicht das Problem. Man darf sie nur nicht zeigen.“ Welches Reporter staunte Bauklötze, genau wie die vom Donner gerührten Kälber mit Neu-MdB-Etikett.

Und dann gab es noch – eigentlich vollkommen humorfrei – einen wahrheitsgemäßen Cassandra-Ruf im liberalen Wirtschaftsmagazin „[Capital](#)“: Die durch die aktuelle chinesische

Energiepolitik ausgelöste weltweite Magnesiumknappheit sei nur der Anfang – als Ergebnis der ungepufferten Globalisierung rutsche die industrialisierte Welt demnächst von einer hausgemachten Rohstoffkrise in die nächste.

## Neues aus dem Bandler-Block: Impfpflicht, Corona-Hilfe

Am 24 November verfügte das BMVg – FüSK San 3 kurz und knackig die Aufnahme der [Corona-Impfpflicht](#) in das „Basisschema“ nach § 17a Abs. 4 SG. Vorgegangen waren monatelange Auseinandersetzungen mit dem GVPA, nachdem dies schon Ende Juli verfügt worden war, aber nach einigen Tagen zurückgedreht werden musste, weil man die Mitbestimmung des GVPA „vergessen“ hatte. Nun teilte das BMVg mit, der darauf eingesetzte Schlichtungsausschuss habe dies empfohlen. Was das hohe Haus nicht so laut verkündet, sind die Auflagen dazu, die der Ausschuss mit beschlossen hat. Sie lesen sich als deutliche Klatsche für die nassforsche Sanitätsführung und die Rechtsabteilung des BMVg: Die Sanität solle verpflichtet werden, eine Risikoanalyse für Einsatzorte und Impfstoffe auf Tatsachenbasis in das Regelwerk aufnehmen (die gibt es also offensichtlich nicht), die Statistik solle datenschutzkonform aufgezogen werden, im Gegenzug solle die Grippeimpfung gestrichen werden, der ministerielle Weisungseifer solle durch „Führen mit Auftrag“ eingedampft, nicht notwendige BMVg-Weisungen aufgehoben werden, und das BMVg möge die vertrauensvolle Zusammenarbeit nach vorn bringen.

Warnung für Impfverweigerer: Ende 2020 hatte das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss vom 22.12.2020 - [2 WNB 8.20](#) die Verhängung eines Disziplinararrests gegen einen Soldaten bestätigt, der unter Verweis auf vermeintlich bereits erlittene Impfschäden die Impfung im „Basisschema“ verweigert hatte.

Gleichzeitig wurde die Personalunterstützung für kommunale Behörden wieder um 5.000 Soldaten aufgestockt. Seit 26. November verlegt die Bundeswehr auf dem Luftweg auch Intensivpatienten aus Regionen, wo die Intensivstationen bereits „rot“ sind, in weniger belastete Teile des Landes, so z.B. aus dem angeblichen Corona-Vorbild-Freistaat Bayern nach Nordrhein-Westfalen. Da kann sich König-Ludwig-Imitator Söder scheinbar noch eine Scheibe bei „Lusche Laschet“ und dessen vierschrötigem Gesundheitsminister Laumann abschneiden.

Eine schnelle Analyse des Bundeswehr-Anteils des Ampel-Koalitionsvertrages liefert wie gewohnt Wiegold (samt begleitendem Forum) auf [augengeradeaus](#).

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

## Außer der Reihe: Anwaltssohn sucht(e) Versuchskaninchen

An dieser Stelle wurden in der letzten Ausgabe Freiwillige gesucht für eine Umfrage, aus der eine Bachelor-Arbeit im Fach Wirtschaftspsychologie mit Thema ist „Emotionsregulation“ (Auswirkungen von CoViD-19 auf Motivation und Arbeitsbedingungen) werden soll. Einige Leser haben mitgemacht, die Stichprobe ist nun tragfähig, der werdende Bachelor sitzt an der Auswertung, und wir bedanken uns herzlich für die gewährte Unterstützung.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

